

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 44.362/3
VOM 22. APRIL 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 1. April 2008 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "über die Dienste der häuslichen Hilfe und die Schaffung einer Beratungsstelle für die häusliche, transmurale und stationäre Hilfe" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage¹ und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

Außerdem enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

*

* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf legt hauptsächlich die Bedingungen fest, unter denen die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) "Dienste der häuslichen Hilfe" und die "Beratungsstelle für die häusliche, transmurale und stationäre Hilfe" (nachstehend: die Beratungsstelle) erkennen und bezuschussen kann.

3. In Kapitel I, Abschnitt 1, des Entwurfs werden der Zweck und der Anwendungsbereich der entworfenen Regelung bestimmt (Artikel 1 des Entwurfs) und einige in dem Entwurf verwendete Begriffe definiert (Artikel 2). In Abschnitt 2 dieses Kapitels wird der Grundsatz aufgestellt, dass alle Dienste der häuslichen Hilfe und die Beratungsstelle erst Leistungen ausführen dürfen, nachdem sie von der Regierung anerkannt worden sind (Artikel 3), und werden die Grundprinzipien in Bezug auf die Bedingungen und das Verfahren für die vorläufige Anerkennung (Artikel 4) und die endgültige Anerkennung (Artikel 5) festgelegt. Die Regierung wird ermächtigt, innerhalb bestimmter Grenzen die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung festzulegen (Artikel 5, § 4).

⁽¹⁾ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird darunter die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

In Kapitel II werden die Aufgaben der Dienste der häuslichen Hilfe definiert (Artikel 7) und werden die Bezuschussungsbedingungen sowie einige Verpflichtungen hinsichtlich des Personals festgelegt (Artikel 8).

In Kapitel III wird bestimmt, dass in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur eine Beratungsstelle anerkannt wird (Artikel 9). Ihre Aufgaben (Artikel 10 und 11) sowie die Bezuschussungsbedingungen und einige Verpflichtungen hinsichtlich des Personals und der Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Artikel 12 und 13) werden festgelegt.

Kapitel IV sieht die Möglichkeit vor, Pilotprojekte, das heißt innovative Angebote in der häuslichen Hilfe, zu bezuschussen (Artikel 14).

Kapitel V enthält Bestimmungen über den finanziellen Beitrag der Nutznießer für die Leistungen der anerkannten Dienste der häuslichen Hilfe (Artikel 15).

In Kapitel VI wird die Regierung ermächtigt, die Instanz zu bestimmen, die Beschwerden hinsichtlich der Dienste der häuslichen Hilfe und der Beratungsstelle bearbeitet, und das Beschwerdeverfahren festzulegen (Artikel 16).

Kapitel VII enthält Bestimmungen über die Kontrolle der Einhaltung des entworfenen Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen (Artikel 17 und 18), sieht administrative Strafen vor (Artikel 19) und enthält strafrechtliche Maßnahmen (Artikel 20).

Kapitel VIII schließlich enthält eine Übergangsbestimmung, eine Aufhebungsbestimmung und eine Bestimmung zur Regelung des Inkrafttretens. Die entworfene Regelung muss spätestens am 1. Januar 2009 in Kraft treten (Artikel 21 bis 24).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 1

4. Artikel 1, § 1, des Entwurfs, der den Gegenstand der entworfenen Regelung - zwar unvollständig ² - umschreibt, hat keine normative Tragweite, ist folglich überflüssig und ist aus dem Entwurf auszulassen.

⁽²⁾ Vorliegender Dekretsvorentwurf regelt nämlich auch noch andere Angelegenheiten.

5. Artikel 1, § 2, des Entwurfs zufolge ist das entworfene Dekret auf in Kapitel II beschriebene Dienste der häuslichen Hilfe anwendbar, deren Tätigkeit sich auf mehrere Gemeinden erstreckt". Die Bedingung, der zufolge die Dienste der häuslichen Hilfe in mehreren Gemeinden tätig sein müssen, ist eher als eine Anerkennungsbedingung für die Dienste der häuslichen Hilfe denn als ein Element der Abgrenzung des Anwendungsbereichs der entworfenen Regelung³ zu betrachten. Diese Bedingung füge man deshalb besser in Kapitel II des Entwurfs ein. Da die sonstigen Bestimmungen von Paragraph 2 überflüssig sind, kann Paragraph 2 völlig ausgelassen werden.

6. Artikel 1, § 3, des Entwurfs, der aufgrund der zwei vorhergehenden Bemerkungen der einzige Absatz von Artikel 1 wird, wodurch die Teilung in Paragraphen natürlich ausfallen muss, sollte wie folgt anfangen: "Vorliegendes Dekret findet keine Anwendung auf ...".

Artikel 4

7. In Artikel 4, §§ 2 und 3, des Entwurfs wird die Regierung ermächtigt, "in besonders begründeten Ausnahmefällen" Abweichungen entweder von den Bedingungen der vorläufigen Anerkennung oder von der Geltungsdauer der vorläufigen Anerkennung zu gewähren. Diese Zuständigkeit der Regierung unterliegt keiner einzigen Bedingung. Der Dekretgeber muss überprüfen, ob eine genauere Umschreibung der Abweichungsmöglichkeit nicht zu empfehlen ist.

Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 5, § 2, des Entwurfs.

Artikel 5

8. Deutlichkeitshalber muss Artikel 5, § 1, Absatz 2, des Entwurfs wie folgt abgefasst werden:

(3) In diesem Fall würde diese Bestimmung nämlich kein Hindernis dafür sein, dass Dienste der häuslichen Hilfe, deren Tätigkeitsbereich auf eine Gemeinde beschränkt ist, nicht anerkannt werden müssen, da sie nicht unter den Anwendungsbereich der entworfenen Regelung fallen würden.

"Personen, die bereits über eine Anerkennung verfügen, reichen vor Ablauf der Anerkennung einen Antrag auf deren Verlängerung bei der Fachabteilung ein".

9. Artikel 5, § 5, des Entwurfs bestimmt, dass die Anerkennung für jeweils höchstens sechs Jahre verlängert werden kann und dass die Verlängerung auch von der fristgebundenen Einhaltung von "Auflagen" abhängen kann. Was unter diesen "Auflagen" zu verstehen ist, ist nicht deutlich. Es scheint jedoch plausibel zu sein, dass diese Auflagen nur die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen betreffen können. Der Rechtssicherheit halber empfiehlt es sich auf jeden Fall, in dem Entwurf weiter zu bestimmen, woraus diese Auflagen genau bestehen können.

Artikel 8

10. Aus dem Text geht nicht deutlich hervor, ob die Auflagen hinsichtlich des Personals, die aus Artikel 8, §§ 5, 6, 7 und 8 des Entwurfs abgeleitet werden können, auch als Bezuschussungsbedingungen betrachtet werden müssen. Strikt genommen ist von Bezuschussungsbedingungen nämlich nur in den Paragraphen 1 bis 4 von Artikel 8 ausdrücklich die Rede. Ist dieses effektiv der Fall, so empfiehlt es sich, diese Bedingungen auch ausdrücklich als Bezuschussungsbedingungen zu betrachten. Sonst empfiehlt es sich, die in den Paragraphen 5 bis 8 von Artikel 8 enthaltenen Bestimmungen in einem getrennten Artikel aufzunehmen, sodass deutlich angegeben wird, dass die darin vorgesehenen Auflagen nicht als Bezuschussungsbedingungen gelten.

Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 12 des Entwurfs, insofern seine Paragraphen 3 bis 7 auch Bestimmungen hinsichtlich des Personals enthalten.

Artikel 10

11. Artikel 10, § 2, des Entwurfs, in dem bestimmt wird, dass das Informations- und Beratungsangebot für den Nutznießer kostenlos ist, betrifft als solcher nicht die allgemeinen Aufgaben der Beratungsstelle und ist außerdem unter Berücksichtigung von Artikel 15, Absatz 2, des Entwurfs überflüssig. Artikel 10, § 2, kann folglich aus dem Entwurf ausgelassen werden.

Artikel 15

12. Es kann empfohlen werden, in dem Entwurf die Kriterien zu bestimmen, die die Regierung bei der Festlegung des für die Leistungen der anerkannten Dienste der häuslichen Hilfe von dem Nutznießer zu zahlenden Betrags wird berücksichtigen müssen.

Artikel 16

13. Aus dem Vorentwurf geht die genaue Tragweite der Zuständigkeit der Regierung, eine natürliche Person oder eine Rechtsperson mit der Annahme und der Bearbeitung der Beschwerden in Bezug auf die in dem Entwurf erwähnten Diensten der häuslichen Hilfe und die Beratungsstelle zu beauftragen, nicht deutlich hervor. So ist zum Beispiel nicht deutlich, ob die Regierung auch selber eine solche Beschwerdestelle errichten kann. Es kommt der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats vor, dass die in dem Entwurf enthaltene Regelung über die Errichtung einer Beschwerdestelle nicht ausreichend ausgearbeitet ist und unter anderem um Bestimmungen über die Bedingungen, denen die besagte Beschwerdestelle genügen muss, zu ergänzen ist, und dass sie unter anderem zwecks Beseitigung der oben genannten Undeutlichkeit präzisiert werden muss.

Artikel 17

14. Laut Artikel 17, § 1, Absatz 2, Nr. 1, des Entwurfs können die mit der Aufsicht beauftragten Personen "sich in den Räumlichkeiten der Dienste alle durch vorliegendes Dekret und dessen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher und Unterlagen vorlegen lassen und Abschriften oder Auszüge davon anfertigen". Aus dieser Bestimmung kann abgeleitet werden, dass die mit der Aufsicht beauftragten Beamten die Räumlichkeiten des Dienstes betreten können. Die Frage erhebt sich infolgedessen, ob diese Bestimmung das Recht auf Achtung der Wohnung nicht verletzt.

Dieses Recht wird nicht nur durch Artikel 15 der Verfassung, sondern auch durch Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und durch Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geht hervor, dass der Begriff "Wohnung" in diesem Kontext extensiv

interpretiert werden muss und dass er sich auch auf Berufs- und Unternehmensräumlichkeiten bezieht⁴, selbst wenn es sich um Rechtspersonen handelt⁵.

Die Frage erhebt sich infolgedessen, ob der Entwurf keine besonderen Garantien für das Betreten von Räumlichkeiten vorsehen muss, die, obwohl sie keine "Wohnung" im Sinne von Artikel 15 der Verfassung sind, doch die in den genannten Vertragsbestimmungen erwähnten Garantien genießen.

Artikel 18

15. Artikel 18, Absatz 3, des Entwurfs bestimmt, dass, wenn der Dienst der häuslichen Hilfe⁶ das ihm vorgeworfene Versäumnis nicht wieder gutmacht, die Regierung den Zuschuss ganz oder teilweise für die durch sie festgelegte Dauer unter Berücksichtigung der Schwere des Versäumnisses aussetzen kann.

Diesbezüglich ist zu bemerken, dass laut Artikel 50, § 2, Absatz 3, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen⁷, das föderale Gesetz die allgemeinen Bestimmungen über die Kontrolle in Bezug auf die Gewährung und die Verwendung von Zuschüssen festlegt.

⁽⁴⁾ Siehe u.a. EGMR, 16. Dezember 1992, Niemietz / Deutschland, *Publ. Cour*, Serie A, Band 251-B; EGMR, 25. Februar 1993, Funke, Crémieux und Mialhe / Frankreich, *Publ. Cour*, Serie A, Band 256-A, -B und -C; EGMR, 9. Dezember 2004, Van Rossem / Belgien, Nr. 41872/98. Siehe auch D. YERNAULT, "Les pouvoirs d'investigation de l'administration face à la délinquance économique: les locaux professionnels et l'article 8 de la Convention européenne", *Rev. Trim. Dr. H.*, 1994, 117-135.

⁽⁵⁾ EGMR, 16. April 2002, Société Colas Est et autres / Frankreich, Nr. 37971/97, *Recueil*, 2002-III, EGMR, 16. Oktober 2007, Wieser and Bicos Beteiligungen GmbH / Österreich, Nr. 74336/01.

⁽⁶⁾ Ob Artikel 18 des Entwurfs auch die Beratungsstelle betrifft, ist unklar. Wenn ja, ist das auch ausdrücklich zu erwähnen.

⁽⁷⁾ Artikel 50, § 2, findet Anwendung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund von Artikel 60bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Kraft Artikel 71, § 1, desselben Sondergesetzes⁸ sind die geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Kontrolle über die Gewährung und die Verwendung von Zuschüssen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, auf das sich Artikel 50, § 2, bezieht, auf die Gemeinschaften und die Regionen entsprechend anwendbar⁹.

Aus den Bestimmungen des Sondergesetzes über die Finanzierung und aus der parlamentarischen Vorarbeit dazu kann abgeleitet werden, dass es den Gemeinschaften und den Regionen nicht zusteht, in Bezug auf die Kontrolle über die Gewährung und die Verwendung von Zuschüssen "allgemeine Bestimmungen" festzulegen, auch nicht indem sie die bestehenden allgemeinen Bestimmungen übernehmen, doch dass sie nur zuständig sind, um außerhalb dieses gesetzlichen Rahmens spezifische Regeln für diese Angelegenheiten festzulegen¹⁰. Diese spezifischen Regeln dürfen jedoch die bestehenden allgemeinen Regeln, die zur Zeit in den Artikeln 55 bis 58 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen enthalten sind, nicht beeinträchtigen.

Die Zuständigkeit, diesbezüglich "spezifische Regeln" festzulegen, ist - den Erläuterungen des Finanzministers in dem zuständigen Kammerausschuss zufolge - in diesem Sinne zu verstehen, dass die Gemeinschaften und die Regionen diese durch den föderalen Gesetzgeber festgelegten Regeln eigentlich nur strenger machen können und davon nicht abweichen können¹¹.

⁽⁸⁾ Artikel 71, § 1, findet Anwendung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund von Artikel 86, § 1, des genannten Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

⁽⁹⁾ Das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof ist für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf den 1. Januar 2010 verschoben worden (siehe den königlichen Erlass vom 7. Juni 2007 zur Verschiebung - was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft - des Inkrafttretens des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof).

⁽¹⁰⁾ Begründung zu dem Entwurf, der das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 geworden ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/1, S. 37).

⁽¹¹⁾ *Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/18, S. 543.

Da die Aussetzung der Gewährung des Zuschusses *in casu* nur in einem bestimmten Fall vorgesehen wird, der nur eine Bestätigung einer bestehenden föderalen Regel ist, ist die Regelung weniger streng als diejenige in den Artikeln 55 bis 58 der koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen und kann sie auf jeden Fall nicht verabschiedet werden.

Aus dem Obenstehenden ist zu schlussfolgern, dass Artikel 18, Absatz 3, aus dem Entwurf auszulassen ist.

Artikel 20

16. Artikel 20, Nr. 3, zufolge wird zu einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro verurteilt, wer die Ausübung der im vorliegenden Dekret vorgesehenen Kontrollen verweigert oder behindert.

Diesbezüglich kann auf das Gutachten 33.832/1¹² hingewiesen werden, in dem Folgendes bemerkt wird:

"Krachtens artikel 14, 3, g), van het Internationaal Verdrag inzake burgerrechten en politieke rechten kan niemand tegen wie een strafvervolging is ingesteld, worden gedwongen om tegen zichzelf te getuigen of een bekentenis af te leggen. Het Europees Hof voor de Rechten van de Mens heeft geoordeeld dat dit recht ook vervat is in artikel 6, lid 1, van het Europees Verdrag tot bescherming van de rechten van de mens en de fundamentele vrijheden¹³.

Al is het zwijgrecht of het recht om zichzelf niet in beschuldiging te stellen een recht van een persoon ten aanzien waarvan een strafvervolging wordt ingesteld, toch wordt aangenomen dat het zwijgrecht kan doorwerken naar de

(12) Gutachten 33.832/1 vom 24. April 2003 über einen Entwurf, der zu dem Dekret vom 30. April 2004 tot uniformisering van de toezichts-, sanctie- en strafbepalingen die zijn opgenomen in de regelgeving van de sociaalrechtelijke aangelegenheden, waarvoor de Vlaamse Gemeenschap en het Vlaamse Gewest bevoegd zijn, "Decreet houdende sociaalrechtelijk toezicht" geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl. 2002-03, Nr. 1812/1.

(13) *Fußnote 53 aus dem zitierten Gutachten*: E.H.R.M., 25 februari 1993, Funke, Crémieux en Mialhe, *Publ. Cour*, sér. A, vol. 256-A, -B en -C; E.H.R.M., 8 februari 1996, Murray, *Recueil des arrêts et décisions*, 1996-I, nr. 1, p. 30; E.H.R.M., 17 december 1996, Saunders, *Recueil des arrêts et décisions* 1996-VI, nr. 24, p. 2044; E.H.R.M., 21 december 2000, Heaney en Mc. Guinness, *Recueil des arrêts et décisions*, 2000-XII, p. 419; E.H.R.M., 3 mei 2001, J.B., *Recueil des arrêts et décisions*, 2001-III, p. 455; E.H.R.M., 5 november 2002, Allan, NJW, 2002, 418.

periode die de eigenlijke strafvordering voorafgaat, zelfs naar de administratiefrechtelijke fase die in sociaal-economische aangelegenheden de fase van de strafvervolgning dikwijls voorafgaat ¹⁴.

Gelet op die doorwerking kan niemand worden verplicht om onder bedreiging van strafvervolgning ten aanzien van de toezichtsambtenaren verklaringen af te leggen waardoor hij zichzelf zou beschuldigen, noch om documenten te bezorgen die dat gevolg zouden hebben, althans wanneer het gaat om documenten waarvan de overheid niet zeker is dat ze (moeten) bestaan ¹⁵. Het uit de aangehaalde verdragsbepalingen afgeleide zwijg- of non-incriminatierecht heeft derhalve geen betrekking op documenten die bestaan los van de wil van de betrokkene, wat onder meer het geval is indien een wettelijke verplichting bestaat om documenten op te maken en bij te houden ¹⁶. Weliswaar is het arrest Funke vrij algemeen gesteld, maar in latere rechtspraak heeft het Europees Hof geoordeeld dat 'tel qu'il s'entend communément dans les systèmes juridiques des Parties contractantes à la Convention et ailleurs, (le droit de ne pas s'incriminer soi-même) ne s'étend pas à l'usage, dans une procédure pénale, de données que l'on peut obtenir de l'accusé en recourant à des pouvoirs coercitifs mais qui existent indépendamment de la volonté du suspect' ¹⁷."

Aus dem Obenstehenden ergibt sich, dass eine allgemeine Strafandrohung, wie diejenige in Artikel 20, Nr. 3, des Entwurfs, nicht dem Recht entspricht, sich selbst nicht zu beschuldigen, das durch Artikel 14, Absatz 3, g) des Internationalen Pakts über

(14) *Fußnote 54 aus dem zitierten Gutachten:* Raadpl., m.b.t. de toezichtsfase in de sociaal-economische wetgeving, o.m. Ph. BRAEKMANS, "Verhinderung van toezicht in het sociaal handhavingsrecht: een misdrijf in staat van ontbinding (II)", *Or.*, 1999, (140), 144-145; A. DE NAUW, "De rechten van de mens, stuwende kracht van een nieuwe golf van penalisering in het sociaal en fiscaal strafrecht", *T. Strafr.*, 2001, (216), 219-220 en 224-226; A. DE NAUW en B. BRONDERS, l.c., 82-85; F. KEFER, *Le droit pénal du travail*, Brugge, 1997, 197-202; W. RAUWS, "Sociaalrechtelijke misdrijven en hun strafbaarstelling", l.c., (15), 57-61; Th. WERQUIN, "Droit pénal social: le droit de ne pas contribuer à sa propre incrimination, le droit au silence et l'obstacle à la surveillance", *J.T.T.*, 2000, 81-90.

(15) *Fußnote 55 aus dem zitierten Gutachten:* Ph. BRAEKMANS, l.c., 143-144; A. DE NAUW, "De rechten van de mens ...", 225; D. TORFS, l.c., 454. Vgl. P. TRAEEST, "Actualia strafprocesrecht", in *CBR Jaarboek 1997-1998*, Antwerpen, 1998, 394-395; Th. WERQUIN, l.c., 89.

(16) *Fußnote 56 aus dem zitierten Gutachten:* M.-A. BEERNAERT, "Le droit de ne pas contribuer à sa propre incrimination et ses implications en droit pénal social belge", *Or.*, 1997, (217), 222; Ph. BRAEKMANS, l.c., 147; A. DE NAUW, "De rechten van de mens ...", 225; J.-C. HEIRMAN, "L'employeur et l'inspection des lois sociales", *Or.*, 1998, (196), 203-204; Th. WERQUIN, l.c., 84-85. Zie ook Ch. VAN DEN WIJNGAERT, *Strafrecht en Strafprocesrecht*, Antwerpen, 1998, II, 664.

(17) *Fußnote 57 aus dem zitierten Gutachten:* E.H.R.M., 17 december 1996 Saunders, l.c., ov. 69. Zie ook E.H.R.M., 21 december 2000, Heaney en Mc. Guinness, l.c., ov. 40; E.H.R.M., 3 mei 2001, J.B., l.c., ov. 68.

bürgerliche und politische Rechte und Artikel 6, Absatz 1, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet wird ¹⁸ oder wenigstens im Lichte dieser Bestimmungen ausgelegt werden muss.

Die genannte Bestimmung sollte aufgrund des Obenstehenden angepasst werden.

⁽¹⁸⁾ *Fußnote 58 aus dem zitierten Gutachten:* Al is het non-incriminatierecht niet absoluut (E.H.R.M., 8 februari 1996, Murray, l.c., ov. 47; E.H.R.M., 21 december 2000, Heaney en Mc. Guinness, l.c., ov. 47), toch mag nooit de essentie van dat recht worden aangetast (ibid.).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. SMETS,	Staatsrät, Vorsitzender,
	B. SEUTIN, W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	H. COUSY, J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	M. VERSCHRAEGHEN,	Stellvertretender Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn B. STEEN, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. VERSCHRAEGHEN

J. SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK,
Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN